

Merkblatt Jugendschutz bei öffentlichen Veranstaltungen

Die Veranstaltung von Fasnetsbällen, Tanzveranstaltungen und Discos ist allgemein sehr beliebt. Trotz des guten Willens der Organisatoren kommen bei diesen Veranstaltungen die Belange des Jugendschutzes häufig zu kurz. Die nachfolgenden Hinweise und Handlungsempfehlungen sollen den Verantwortlichen eine kleine Hilfestellung sein.

1 Gesetzliche Regelungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)

1.1 Anwesenheit (ohne Erziehungsberechtigte)

- ab 16 Jahren, jedoch längstens bis 24.00 Uhr
- in Begleitung eines Personensorgeberechtigten¹ oder Erziehungsbeauftragten² keine Alters- oder Zeitbegrenzung.

1.2 Alkohol

Verboten sind Verkauf, Abgabe und Gestattung des Verzehrs von

- Branntwein oder branntweinhaltenen Getränken bei Personen unter 18 Jahren,
- anderen alkoholischen Getränken bei Personen unter 16 Jahren (Ausnahme: in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person).

1.3 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben, noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden (§ 10 JuSchG).

1.4 Ahndung von Verstößen beim Veranstalter/Gewerbetreibenden und dem Personal

Geldbuße bis zu 50.000 €

2 Werbung für Veranstaltung

- Hinweis auf Beginn und Ende der Veranstaltung (auf Plakaten, Handzetteln, Anzeigen, usw.)
- Hinweis auf die erforderlichen Altersgrenzen (ggf. Ausweispflicht).

3 Durchführung der Veranstaltung

3.1 Einlasskontrolle

- „Schleuse“ bilden (z. B. entsprechend aufgestellte Tische)
- Altersbegrenzungen auf einem Schild im Eingangsbereich deutlich machen
- Aushang der für die Veranstaltung/Betriebseinrichtungen geltenden Vorschriften des Jugendschutzgesetzes deutlich sichtbar und gut lesbar (§ 3 Abs. 1 JuSchG)
- ggf. Hinweistafel, dass das Mitbringen von (alkoholischen) Getränken verboten ist
- Erfahrenes Kontrollpersonal einsetzen
- Jede Person altersmäßig taxieren; im Zweifelsfall Altersnachweis fordern; ohne Altersnachweis kein Einlass
- Erziehungsbeauftragte haben ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen

¹ = jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG)

² = wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 JuSchG)

- Kasse und Einlasskontrolle personell trennen
- Einlasskontrolle bei Andrang nicht vernachlässigen
- Einlasskontrolle bis Veranstaltungsende aufrecht erhalten
- Keine Überfüllung des Veranstaltungsorts (z. B. Ausgabe nummerierter Eintrittskarten)

3.2 Gefahrenvorsorge

- Ordner in ausreichender Anzahl inner- und außerhalb des Veranstaltungsorts zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Unterstützung der Einlasskontrolle bei hohem Andrang, Verhinderung von Sachbeschädigung an Inventar, geparkten Fahrzeugen und benachbarten Gebäuden
- Bei Vorkommnissen (z. B. Schlägerei) Beleuchtung sofort auf volle Helligkeit stellen
- Notausgänge freihalten und auf Benutzbarkeit überprüfen
- Zufahrt für Einsatzfahrzeuge (Feuerwehr/Notarzt) freihalten
- Bereitschaftsdienst Feuerwehr und DRK organisieren
- Telefon für Notrufe freihalten

3.3 Ausschank

- Möglichst auf Branntwein und branntweinhaltige Getränke verzichten
- Alkoholfreie Getränke billiger anbieten als das billigste alkoholische (in der Regel Bier), und zwar im Litervergleich wie auch absolut (§ 6 Gaststättengesetz)
- Bei Barbetrieb streng auf Altersbeschränkung achten
- Kein Ausschank an erkennbar Betrunkene (§ 20 Gaststättengesetz)
- Betrunkene keinen Zutritt gewähren bzw. des Ortes verweisen (beachte jedoch Hilflosigkeit)

3.4 Alterskontrollen

- Scheinbar zu junge Besucher während der laufenden Veranstaltung durch Ordner überprüfen und ggf. zum Verlassen auffordern
- Zum Ende des Anwesenheitsrechts einer Altersgruppe Musikprogramm kurz unterbrechen; Beleuchtung auf normale Helligkeit stellen; über Durchsagen betreffende Altersgruppe zum Verlassen auffordern; Kontrollen durchführen
- Alternativ kann das Veranstaltungsende so gewählt werden, dass Altersbegrenzungen nicht mehr greifen (z. B. Veranstaltungsende 24.00 Uhr).

4 Weitere Auskünfte erteilen:

Landratsamt – Kreisjugendamt –
88212 Ravensburg
Tel. 07 51 / 85-0

Kriminalpolizei – Jugenddezernat –
88214 Ravensburg
Tel. 07 51 / 80 30